

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetze vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207) i.V.m. § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in seiner Sitzung am 29.08.1997 folgende

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1.

Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

2.

Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

3.

Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Saalfelder Höhe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

1.

Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

2.

Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Par. 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

- a. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- b. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- c. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- d. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

3.

Im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden Kostenersatz und Gebühren auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung des Grundes, der zur Anforderung der Freiwilligen Feuerwehr führte, nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

1.

Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

2.

Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3.

Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1.

Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2.

Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3.

Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.

4.

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht im Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

5.

Mit den nach dem Sachkostentarif des Verzeichnisses erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Saalfelder Höhe für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeindegkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1.

Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;

b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

2.

Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

3.

Die Gemeinde Saalfelder Höhe ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

1.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Saalfelder Höhe, den 18.12.1998

DS

Peter

Bürgermeister

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 22.10.1998 durch die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt genehmigt.

Peter

Bürgermeister